

# LANDSTURMVEREIN LENZBURG

## S T A T U T E N

### **Artikel 1 / Name und Sitz**

Der Landsturmverein Lenzburg, gegründet 1900, mit Sitz in Lenzburg (nachfolgend „Verein“ genannt) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 2 / Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und die Pflege guter Beziehungen zu befreundeten Organisationen. Er fördert das sportliche Schiessen auf den Distanzen 300 m, 50 und 25 m. Er bietet seinen Mitgliedern Wettkampfmöglichkeiten.

### **Artikel 3 / Mitgliedschaft**

#### **3.1.**

Jeder Schütze, jede Schützin die das dreissigste Altersjahr erreicht haben, einen einwandfreien Leumund vorweisen und Schweizer Bürger sind, können Mitglied des Vereins werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **3.2**

Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein erfüllen, an seinen Anlässen und Veranstaltungen jedoch nicht aktiv teilnehmen, sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder, von der Generalversammlung zu Frei-, Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Bei Erreichen des achtzigsten Altersjahres werden alle zu Freimitgliedern ernannt.

### **3.3**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

Ehren- und Freimitglieder, sowie die Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit sind vom Jahresbeitrag befreit.

### **3.4**

Austritte sind schriftlich an den Vorstand einzureichen und sind nur auf Ende des Vereinsjahres möglich.

### **3.5**

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, oder dem Vereinszweck entgegenwirken, oder das Ansehen des Vereins schwächen, oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **3.6**

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen des Vereins.

## **Artikel 4 / Organisation**

Die Organe des Vereins sind:                    die Generalversammlung  
  der Vorstand  
  die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 5 / Generalversammlung**

### **5.1**

Alljährlich im Frühjahr findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Die Mitglieder sind schriftlich, mindestens 3 Wochen im Voraus einzuladen.

Der Vorstand oder 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat diese innert 2 Monaten einzuberufen.

## **5.2**

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Abnahme der Protokolle, Jahresberichte  
Kassen- und Revisorenbericht
- Wahlen
- Festsetzen der Tätigkeitsprogramme
- Festsetzen des Budgets und Jahresbeitrages
- Entscheid über Anträge des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern, die im Einverständnis mit dem Vorstand an der gleichen Versammlung behandelt oder für die nächste ordentliche Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Die Finanzen werden durch den Kassier geführt.

Der Generalversammlung ist mit der Jahresrechnung ein Budget für das folgende Jahr vorzulegen.

## **5.3**

Die Generalversammlung führt Wahlen und Abstimmungen offen durch, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen gilt mit Ausnahme von Artikel 9 und Artikel 10 das absolute Mehr.

Der Vorstand stimmt mit.

Bei Gleichheit der Stimmenzahl hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

## **Artikel 6 / Vorstand**

### **6.1**

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt und zwar in folgendem Turnus:

Ein Jahr:           Präsident, Kassier, erster Schützenmeister 300 m,  
zweiter Schützenmeister Pistolen

Folgendes Jahr:  Vizepräsident, Aktuar, erster Schützenmeister Pistolen  
zweiter Schützenmeister 300 m

## **6.2**

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Öffentlichkeitsarbeit. Er erledigt die laufenden und alle Geschäfte die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet durch Mehrheitsentscheid, wobei mindestens 5 Mitglieder anwesend sein müssen.

Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **6.3**

Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen und führt mit dem Kassier oder Aktuar zusammen die verbindliche Unterschrift des Vereins.

Er leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

## **6.4**

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Ein Ehrenpräsident kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und hat beratende Stimme.

## **6.5**

Der Vorstand kann für ausserordentliche Aufgaben über eine jährliche Kompetenzsumme von Fr. 1'000.-, ausserhalb des Budgets verfügen.

## **Artikel 7 / Finanzen**

### **7.1**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **7.2**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen, Vergabungen, Geschenken und Stichverkäufen.

## **Artikel 8 / Rechnungsrevisoren**

### **8.1**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen von insgesamt drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **8.2**

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und das Protokoll der Generalversammlung. Sie erstellen zu Händen der Generalversammlung einen Revisorenbericht und beraten den Vorstand bei eventuellen Vermögensanlagen.

## **Artikel 9 / Statutenrevision**

### **9.1.**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **Artikel 10 / Auflösung des Vereins**

### **10.1**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Mitgliederbestand unter 40 sinkt oder kein funktionierender Vorstand gefunden wird.

Die Auflösung kann auch vom Vorstand, oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

### **10.2**

Nach der Auflösung des Vereins ist das noch verbleibende Vereinsvermögen zur Aufbewahrung der Schützengesellschaft Lenzburg zu übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innerhalb 10 Jahren die Gründung eines neuen Landsturmvereins in Lenzburg, der den in Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Neugründung, geht das ganze Vermögen an die Schützengesellschaft Lenzburg.

### **10.3**

Die Vereinsakten, Becher und Symbole sind ebenfalls zur Aufbewahrung der Schützengesellschaft Lenzburg zu übergeben.

## Artikel 11 / Gültigkeit

Diese Statuten treten am 1. Mai 2012 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. Mai 1979.

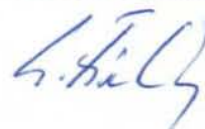
Beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung vom 14. April 2012.

### LANDSTURMVEREIN LENZBURG

Der Präsident  
Karl Neuhaus



Der Aktuar  
Guido Fischlin



Lenzburg, 14. April 2012